

Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumsstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail: sektion.V@bmvrdj.gv.at

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 23. Mai 2019

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird
BMVRDJ-600.127/0002-V1/2019**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs zur AVG-Novelle und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Ad § 33 Abs 3 AVG

Die Bundeskammer steht der Gleichbehandlung der im elektronischen Verkehr (E-Mail, Telefax, ERV,...) und der durch einen Zustelldienst gemäß § 2 Z 7 ZuStG übermittelten Anbringen/Schriftsätze im Hinblick auf die Rechtzeitigkeit ihres Einlangens positiv gegenüber.

Wir nehmen diese geplante Änderung jedoch zum Anlass darauf hinzuweisen, dass Anbringen und Schriftsätze in vielen Fällen personenbezogene oder sogar sensible Daten enthalten. Die Bundeskammer unterstützt das Ziel der Forcierung elektronischer Kommunikation, meint aber, dass dabei auch auf den Schutz der übertragenen Daten stärker geachtet werden soll. Unverschlüsselten E-Mails lassen einen solchen Schutz vermissen. Bei künftigen Gesetzesvorhaben zur Förderung digitaler Kommunikation sollte daher verstärkt auf sichere Technologien (ERV, Einspeicherung in den bestehenden Urkundenarchiven gem. § 91c GOG) gesetzt werden.

Ad § 52 Abs. 3 AVG:

Die Bundeskammer begrüßt grundsätzlich die Klarstellung, dass die Behörde/das Verwaltungsgericht nichtamtliche Sachverständige - zusätzlich und unabhängig vom

- Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 – heranziehen kann, wenn dies der Verfahrensbeschleunigung dient.

Wir regen an, das Wort „wesentlich“ zu streichen, da eine Beschleunigung von Verfahren generell wünschenswert ist, egal ob diese wesentlich oder unwesentlich ist.

Aus Sicht der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen erscheint darüber hinaus die „Privilegierung“ der Amtssachverständigen in § 52 AVG rechtspolitisch überdenkenswert.

Behördliche bzw. gerichtliche Entscheidungen hängen sehr häufig von der sachverständigen Beurteilung des Sachverhaltes ab. Auf die unabhängige und unbeeinflusste sachverständigen Beurteilung muss daher höchstes Augenmerk gerichtet sein.

Der Verfassungsgesetzgeber misst der Unabhängigkeit der Sachverständigen ebenfalls hohe Bedeutung zu: In Art. 20 Abs. 2 B-VG wurde ausdrücklich verankert, dass Organe zur sachverständigen Prüfung (Amtssachverständige) von der Bindung an Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe durch einfach gesetzliche Regelungen freigestellt werden können.

Diese Regelung ändert aber nichts daran, dass Amtssachverständige im Verwaltungs(gerichts-)verfahren zumindest aus Sicht der Verfahrensparteien aus der „Sphäre“ der Behörde, welche selbst Partei des Verfahrens ist, kommen. Auch die wirtschaftliche Unabhängigkeit wird oft fraglich sein, aufgrund des Umstandes, dass Amtssachverständige in einem Dienstverhältnis zu einer Behörde stehen.

Bei nichtamtlichen Sachverständigen stellen sich all diese Probleme nicht: Sie sind der „Sphäre“ der Behörde in keiner Weise zugeordnet, sind wirtschaftlich unabhängig und brauchen auch nicht von Weisungen frei gestellt werden, da sie ohnehin berufsrechtlich zur Unabhängigkeit verpflichtet sind. So sind zB. Ziviltechniker als nichtamtliche und damit unabhängige Sachverständige tätig (ex lege nach § 4 ZTG) und aufgrund ihrer Ausbildung besonders prädestiniert für diese Tätigkeit. Sie sind als Personen öffentlichen Glaubens zur Bereitstellung von Fachwissen, Beratung und Erbringung gutachterlicher Tätigkeiten prädestiniert und erbringen geistige Dienstleistungen auf höchstem Qualitätsniveau. Sie erfüllen daher alle Voraussetzungen, die Rechtsstaatlichkeit gerichtlicher und verwaltungsbehördlicher Verfahren zu stärken.

Eine Privilegierung von Amtssachverständigen in § 52 AVG erscheint somit rechtspolitisch nicht mehr gerechtfertigt.

Mit freundlichen Grüßen



BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Präsident